

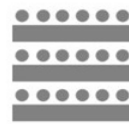
Folgende Bestuhlungsarten bieten wir Ihnen an:



U-Form



Stuhlkreis



Parlament



Stuhlreihen



Umbauten bzw. Rückbauten in eine andere Bestuhlung sind kostenpflichtig. Die jeweiligen Kosten richten sich nach der Raumgröße und betragen 60,00 € bis 120,00 €.

Preisliste

Die nachfolgenden Preise verstehen sich netto zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Bitte wählen Sie die gewünschte Raumgröße aus.

Raumgrößen (max. Teilnehmer bei Parlamentarisch)	Halbtags (bis 4 Stunden)	Ganztags (ab 4 Stunden)
50 m ² (18 TN)	120,00 € <input type="checkbox"/>	180,00 € <input type="checkbox"/>
60 m ² (24 TN)	145,00 € <input type="checkbox"/>	220,00 € <input type="checkbox"/>
75 m ² (28 TN)	180,00 € <input type="checkbox"/>	270,00 € <input type="checkbox"/>
85 m ² (32 TN)	205,00 € <input type="checkbox"/>	310,00 € <input type="checkbox"/>
100 m ² (40 TN)	250,00 € <input type="checkbox"/>	360,00 € <input type="checkbox"/>
110 m ² (50 TN)	265,00 € <input type="checkbox"/>	400,00 € <input type="checkbox"/>
185 m ² (90 TN)*	445,00 € <input type="checkbox"/>	670,00 € <input type="checkbox"/>
Eventfläche 1**	220,00 € <input type="checkbox"/>	330,00 € <input type="checkbox"/>
Eventfläche 2**	220,00 € <input type="checkbox"/>	330,00 € <input type="checkbox"/>
Eventfläche 4**	220,00 € <input type="checkbox"/>	330,00 € <input type="checkbox"/>
Cafeteria**	240,00 € <input type="checkbox"/>	360,00 € <input type="checkbox"/>

* U-Form auf Nachfrage (nicht möglich bei voller TN-Anzahl)

** Buchung nur in Verbindung mit einem Seminarraum.

Folgende Konferenztechnik steht Ihnen in unseren Seminarräumen zur Verfügung:



2x Pin Board



Beamer



Whiteboard



Lautsprecher



Presenter



2x Flipchart



GRATIS WLAN



Moderationskoffer

Zusätzliches Equipment pro Stk.



Pinboard à 10,00 €



Flipchart à 10,00 €



Folgende Veranstaltungsgetränke und Snacks bieten wir Ihnen an:

Produkt	Preis	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl
		Montag den	Dienstag den	Mittwoch den	Donnerstag den	Freitag den	Samstag den	Sonntag den
<i>Kaffee/ Tee vormittags</i>	3,60 € p. P.							
<i>Kaffee/ Tee nachmittags</i>	3,60 € p. P.							
<i>Wasser still/medium 1 l</i>	3,30 € n.Verbrauch							
<i>Apfelsaft 0,5 l</i>	5,00 € n.Verbrauch							
<i>Orangensaft 0,5 l</i>	5,00 € n.Verbrauch							
<i>Laugenbrezel</i>	1,70 €						X	X
<i>Butterbrezel</i>	2,40 €						X	X
<i>Stk. Kuchen saisonal</i>	4,40 €						X	X
<i>1 Belegtes Brötchen gemischt</i>	4,40 €						X	X
<i>1/2 Belegtes Brötchen gemischt</i>	3,90 €						X	X
<i>süße Stückle gemischt</i>	3,50 €						X	X

Sonstige Infos für Catering:

Parkplatzbuchung:

Name Dozent / Referent	KfZ-Kennzeichen

Sonstiges:

Datum, Ort
Unterschrift Veranstalter/Vertragspartner

Mit der Unterschrift dieses Formulars bestätigen Sie die Richtigkeit der oben ausgefüllten Daten und akzeptieren die beigelegten Nutzungsbedingungen.

Allgemeine Nutzungsbedingungen für die Seminarräume und Einrichtungen im SHMT, Filderhauptstraße 142, 70599 Stuttgart

1. Begründung des Vertragsverhältnisses

(1) Die mietweise Überlassung von Räumen und Einrichtungen – im Folgenden Vertragsgegenstand - im Steinbeis-Haus für Management und Technologie, Filderhauptstraße 142, 70599 Stuttgart - im Folgenden SHMT - durch die Steinbeis Property Management GmbH - im Folgenden SPM - bedarf des Abschlusses eines schriftlichen Vertrages zwischen dem Veranstalter und SPM. Die Bestimmungen dieser Nutzungsbedingungen sind Bestandteil des Vertrages.

(2) Ohne besondere, vorher einzuholende Zustimmung des SPM dürfen die Veranstaltungsräume nicht mit Dekorationen, Geräten, Bühnenaufbauten, Kulissen, Hinweisschildern, Plakaten u.ä. ausgestattet werden.

(3) Nach Abs.2 genehmigte Ausstattungsgegenstände sind unverzüglich nach Beendigung der Veranstaltung durch den Veranstalter zu entfernen.

(4) Werbe- und Präsentationsflächen außerhalb des SHMT stehen grundsätzlich nicht zur Verfügung.

2. Mietgegenstand und Mietzeit

(1) Der Mietgegenstand und die Mietzeit werden bestimmt durch den zwischen den Vertrags-Parteien abgeschlossenen Vertrag.

(2) Der Veranstalter hat Sorge zu tragen, dass der Vertragsgegenstand im ordnungsgemäßen Zustand an die SPM übergeben wird.

(3) Die zusätzlich gebuchten Equipments, und im Falle von gebuchten Catering-Equipment, sind bei Beendigung und Rückgabe gemäß 2.2 in den Mietgegenstand zu stellen.

3. Mietpreis

(1) Der Veranstalter hat für die Überlassung des Vertragsgegenstandes einen Mietpreis zu entrichten sofern seitens des Veranstalters zusätzliche Buchungsoptionen gewählt wurden, sind diese mit dem vereinbarten Entgelt zu zahlen.

(2) Für die gebuchten Leistungen erhält der Veranstalter eine Rechnung, welche innerhalb von 8 Kalendertagen zur Zahlung fällig ist.

(3) Die vorgenannten Preise gelten für das aktuelle Kalenderjahr. Bei Buchungen über das Kalenderjahr hinaus muss mit Preisänderungen gerechnet werden. Buchungen über das aktuelle Kalenderjahr hinaus werden terminlich bestätigt, jedoch ohne eine Preisbindung. Sofern der Mietpreis zum neuen Kalenderjahr angepasst wird, erhält der Veranstalter eine entsprechende Information. Der Veranstalter hat im Falle einer nachträglichen Preisanpassung das Recht die Buchung bis zu 8 Wochen vorab kostenfrei zu stornieren.

4. Zustand und Benutzung des Mietgegenstandes

(1) Der Vertragsgegenstand gilt als ordnungsgemäß an den Veranstalter übergeben, wenn diese etwaigen Mängel nicht unverzüglich bei der Übergabe an SPM mitteilt.

(2) Die Öffnungszeiten des Gebäudes sind Montag bis Samstag von Anfang der ersten bis Ende der letzten Veranstaltung, Sonntag nach Bedarf, weshalb die Seminarteilnehmer zum Schließzeitpunkt des Gebäudes dieses verlassen müssen.

Falls die Seminarräume an Sonn- und Feiertagen benötigt werden, sind die hierbei entstehenden Mehrkosten in Höhe von 120,00 €/Tag durch den Veranstalter zu tragen.

(3) Der Seminarraum darf vom Veranstalter nur zu der vereinbarten Veranstaltung genutzt werden. Die Überlassung an Dritte ist nicht zulässig.

(4) Bei Nutzung des WLAN-Zugangs sind die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen zu beachten.

(5) Während der Veranstaltung eingetretene Beschädigungen an dem Vertragsgegenstand oder des SHMT, sind diese unverzüglich der SPM mitzuteilen. Sofern die Beschädigungen durch den Veranstalter verursacht wurden, ist dieser hier für Schadensersatzpflichtig.

(6) Die außerhalb der Seminarräume befindlichen technischen Anlagen des SHMT dürfen nur von Mitarbeitern des SPM bedient werden.

(7) Elektrische Haushaltsgeräte dürfen nicht ohne Genehmigung des SPM ins Gebäude oder auf das Gelände mitgebracht werden.

(8) Das Rauchen ist im Gebäude nicht gestattet. Im Außenbereich stehen der Innenhof und die überdachte Terrasse für Raucher zur Verfügung.

(9) Den Anweisungen des SHMT, des Hausmeisters, des Schließdienstes oder sonstiger von dem SHMT beauftragter Dritter ist Folge zu leisten. Das SHMT oder von ihrer beauftragten Dritter üben gegenüber dem Veranstalter das Hausrecht aus.

(10) Das SHMT ist in folgenden Fällen zur Kündigung des Vertrages mit sofortiger Wirkung berechtigt:

(a), wenn der Veranstalter gegen seine vertraglichen Verpflichtungen verstößt,

(b), wenn außergewöhnliche Umstände dieses erfordern,

(c), wenn Steinbeis Property Management GmbH die Räume wegen unvorhergesehener Umstände (z.B. Katastrophen, Fälle höherer Gewalt) oder aus sonstigen wichtigen Gründen für eine eigene oder im öffentlichen Interesse liegende Veranstaltung dringend benötigt.

Bei einer Kündigung nach dem 10. a) bleibt der Veranstalter zur Zahlung des vereinbarten Entgeltes verpflichtet, unbeschadet weitergehender Ersatzansprüche des SHMT. Der Veranstalter hat bei einer Kündigung durch Steinbeis Property Management GmbH keine Entschädigungsansprüche. Im Falle von 10. b) und c) bestehen keine gegenseitigen Schadensersatzverpflichtungen zwischen den Vertragsparteien.

(11) Fundgegenstände sind beim SHMT abzugeben, diese werden 6 Monate aufbewahrt.

5. Parkplatznutzung/ Reservierung

- (1) Der Dozent/Referent der jeweiligen Veranstaltung kann in der Adornostr. 8, 70599 Stuttgart einen Parkplatz für die Dauer der Veranstaltung in Anspruch nehmen.
- (2) Nach der Buchungsbestätigung erhält der Veranstalter für die jeweiligen angegebenen Dozenten/Referenten einen zugewiesenen Parkplatz sowie Code zur Schrankenöffnung (Code ist zeitlich begrenzt aktiv).
- (3) Die Parkplätze sind persönlich zugewiesen, nicht austauschbar und der Code darf nicht an Dritte weitergegeben werden. Hierzu verpflichtet sich der Veranstalter mit Unterzeichnung des Buchungsformulars.
- (4) Die Parkplätze in der Adornostr. 8, 70599 Stuttgart sind keine Besucherparkplätze. Der Veranstalter hat zu gewährleisten, dass den Teilnehmern vorab die Information über anderweitige kostenfreie bzw. kostenpflichtige Parkplätze in der Umgebung des Veranstaltungsortes zugeht.

6. Infektionsschutzgrundsätze

- (1) Der Veranstalter ist für die Einhaltung der aktuellen Regelungen des jeweils gültigen Infektionsschutzgesetzes des Landes Baden-Württemberg, in den vom Ihm angemieteten Seminarräumen verantwortlich.
- (2) Personen, welche Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen oder bei denen von einem erhöhten Infektionsrisiko auszugehen ist, haben keine Berechtigung das SHMT zu betreten.

7. Pflichten des Veranstalters

- (1) Der Veranstalter ist für die Erfüllung aller anlässlich der Veranstaltung zu treffenden bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits-, sowie ordnungspolizeilichen Maßnahmen verantwortlich. Die festgesetzten Besucherhöchstzahlen dürfen nicht überschritten werden.
- (2) Auf allen Drucksachen, Plakaten, Einladungen etc. ist der Veranstalter als dieser zu benennen, um kenntlich zu machen, dass ein Rechtsverhältnis zwischen Veranstaltungsbesucher und Veranstalter besteht, nicht jedoch mit der SPM.
- (3) Der Veranstalter hat wegen der mit der Veranstaltung verbundenen Risiken für ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen.
- (4) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass keine weiteren nicht angemieteten Räumlichkeiten/Flächen durch Teilnehmer betreten oder genutzt werden. Andernfalls fallen mindestens die Kosten der Kurzzeitmiete an und werden dem Veranstalter zusätzlich in Rechnung gestellt.

8. Haftung

- (1) Der Veranstalter haftet der SPM gegenüber, für alle über die übliche Abnutzung hinausgehenden Beschädigungen und Verluste an der Mietsache, und soweit dies im Zusammenhang mit der Veranstaltung steht, an den sonstigen Einrichtungen im Gebäude, ohne Rücksicht darauf, ob die Schädigung durch ihn, seine Beauftragten oder durch Teilnehmer an der Veranstaltung entstanden sind.
- (2) Der Veranstalter haftet der SPM gegenüber für Schäden, die durch Verletzung der ihm obliegenden Sorgfaltspflicht schuldhaft verursacht wurden.
- (3) Für Personenschäden und für Sachschäden an den vom Veranstalter oder von ihm beauftragten Dritten aus Anlass dieser Veranstaltung eingebrachten Gegenständen übernimmt die SPM keine Haftung.
Die Sicherung und Versicherung der eingebrachten Gegenstände ist Sache des Veranstalters und geht zu seinen Lasten.

9. Herausgabe der Mietsache

- (1) Der Veranstalter hat die Mietsache zu der in den vertraglichen Fristen zu räumen und die Mietsache in vertraglich vereinbarten Zustand zurückzugeben. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so werden ihm weitere Kosten in Rechnung gestellt.

10. Rücktritt vom Vertrag

- (1) Der Veranstalter hat bis zu 31 Kalendertage vor dem vereinbarten Veranstaltungstermin, die Möglichkeit den bestehenden Vertrag kostenlos zu stornieren. Die Stornierung ist schriftlich zwischen den Parteien zu fixieren. Für die weiteren Stornierungszeiträume gelten folgende Stornosätze:

Zeiträume	Stornosatz
30 Tage vor der Veranstaltung	25 % der Raummiete
14 Tage vor der Veranstaltung	50 % der Raummiete
ab 4 Tagen vor der Veranstaltung	100 % der Raummiete und Catering

11. Schlussbestimmungen

- (1) Andere als in diesen Nutzungsbedingungen und schriftlich bei der Reservierung fixierten Vereinbarungen wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieser Nutzungsbedingungen unwirksam sein oder werden, bleiben die anderen Bestimmungen unberührt. Die Vertragsparteien werden in diesem Falle die rechtsungültig gewordenen Vertragsbestimmungen durch solche ersetzen, die dem Willen der Vertragsparteien bei Abschluss dieses Vertrages wirtschaftlich am nächsten kommen und rechtswirksam sind.
- (3) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Stuttgart.
- (4) Es gilt nur das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Hinweis: Zur besseren Lesbarkeit wird in diesem Dokument auf eine genderneutrale Formulierung verzichtet. Alle Begriffe beziehen sich auf Personen unabhängig von Geschlecht oder Geschlechtsidentität.